

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Doppler  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen  
Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz besagt in:

„§ 11. (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers sind verpflichtet, nach Maßgabe der Vorgaben des Frauenförderungsplanes auf eine Beseitigung

1. einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der  
1. dauernd Beschäftigten und der Funktionen sowie  
2. von bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem  
Dienstverhältnis  
hinzuwirken (Frauenförderungsgebot).

(2) Frauen sind unterrepräsentiert, wenn der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der

dauernd Beschäftigten in der betreffenden Besoldungsgruppe, im betreffenden

1. Entlohnungsschema oder in der betreffenden Verwendungs- oder  
Entlohnungsgruppe oder  
– wenn eine Unterteilung in Funktionsgruppen (einschließlich Grundlaufbahn),
2. Gehaltsgruppen oder Bewertungsgruppen besteht - dauernd Beschäftigten in der  
betreffenden Gruppe oder  
sonstigen hervorgehobenen Verwendungen (Funktionen), welche auf die dauernd
3. Beschäftigten in der betreffenden, keine Unterteilung in Gruppen aufweisende  
Kategorie nach Z 1 entfallen,

im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde weniger als 50% beträgt. Steht  
einer Verwendungsgruppe eine entsprechende Entlohnungsgruppe gegenüber, ist  
diese in den Vergleich mit einzubeziehen. Arbeitsplätze der Entlohnungsschemata v  
und h sind dabei der ihrer Bewertung im Beamtenrecht entsprechenden  
Verwendungsgruppe und Funktionsgruppe (einschließlich Grundlaufbahn)  
zuzuordnen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht auf die in § 1 Abs. 2 genannten Verwendungen  
anzuwenden.“

Sowie in:

„§ 11a. (1) Nach Einholung eines Vorschlages der Arbeitsgruppe für  
Gleichbehandlungsfragen haben die Leiterin oder der Leiter der Zentralstelle einen  
Frauenförderungsplan für das Ressort zu erlassen, der im Bundesgesetzblatt II zu  
verlautbaren ist.

(2) Der Frauenförderungsplan ist auf der Grundlage des zum 31. Dezember jedes  
zweiten Jahres zu ermittelnden Anteiles der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd  
Beschäftigten sowie der zu erwartenden Fluktuation für einen Zeitraum von sechs  
Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils zwei Jahren ist er an die  
aktuelle Entwicklung anzupassen.

(3) Im Frauenförderungsplan ist jedenfalls festzulegen, in welcher Zeit und mit  
welchen personellen, organisatorischen sowie aus- und weiterbildenden Maßnahmen

*in welchen Verwendungen eine bestehende Unterrepräsentation sowie bestehende Benachteiligungen von Frauen beseitigt werden können. Dabei sind jeweils für zwei Jahre verbindliche Vorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils in*

- 1. jeder Besoldungsgruppe, in jedem Entlohnungsschema oder in jeder Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe oder*  
*– wenn eine Unterteilung in Funktionsgruppen (einschließlich Grundlaufbahn),*
- 2. Gehaltsgruppen oder Bewertungsgruppen besteht - in der betreffenden Gruppe oder*
- 3. in den betreffenden hervorgehobenen Verwendungen (Funktionen), welche auf die betreffende nicht in Gruppen unterteilte Kategorie nach § 11 Abs. 2 Z 1 entfallen, im Wirkungsbereich jeder Dienstbehörde festzulegen. Steht einer Verwendungsgruppe eine entsprechende Entlohnungsgruppe gegenüber, ist diese mit der Verwendungsgruppe gemeinsam zu behandeln.“*

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen folgende

### Anfrage

1. Wird das Frauenförderungsgebot in Ihrem Ressort, bzw. in nachgeordneten Dienststellen aktuell erfüllt?
2. Wenn ja, inwiefern?
3. Wenn nein, inwiefern nicht?
4. Gab es im Laufe dieser GP Anzeigen/Beschwerden über Ungleichbehandlung Ihr Ressort, bzw. nachgeordnete Dienststellen, betreffend?
5. Waren diese Anzeigen/Beschwerden berechtigt? (aufgegliedert nach einzelnen Fällen und Jahren)
6. Welche Konsequenzen ergaben sich daraus?

The image shows three handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is "U. f. Blum". To its right is another signature, partially obscured, which appears to be "Frau". Below these two signatures is a third, more stylized and overlapping signature.

